

# RS OGH 2003/10/17 1Ob109/03s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2003

## Norm

GmbHG §16 Abs2

HGB §117

HGB §127

## Rechtssatz

Für die Klage auf Abberufung eines Geschäftsführers und auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis besteht an sich keine Frist. Das längere Zuwarten mit der Abberufungsklage kann gewiss einen Hinweis darauf darstellen, dass die für die Abberufung geltend gemachten Tatumstände die weitere Geschäftsführung nicht unzumutbar machten, also keinen wichtigen Entziehungsgrund darstellten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 109/03s

Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 109/03s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118173

## Dokumentnummer

JJR\_20031017\_OGH0002\_0010OB00109\_03S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)